



## **Satzung**

Freunde und Förderer  
der Freiwilligen Feuerwehr Buschdorf e.V.

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Buschdorf e.V.". Er wurde am 25.10.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Bonn-Buschdorf, Von-den-Driesch-Straße 39, 53117 Bonn. Der Förderverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

### **§2**

#### **Vereinszweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Buschdorf einschließlich der Jugendfeuerwehr zu fördern. Die Freiwillige Feuerwehr Buschdorf soll durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziell, materiell und ideell unterstützt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ist der Antragsteller kein Mitglied des Vereins.

## **§4**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können auf eigenen Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden.

## **§5**

### **Teilnahme an Veranstaltungen der Löscheinheit**

Die Mitglieder sind berechtigt, auf Beschluss des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Buschdorf an der Weihnachtsfeier, Ausflügen und sonstigen außerdienstlichen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Buschdorf teilzunehmen.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch Austritt zum jeweiligen Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich anzuzeigen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung des Spendenbeitrages für 6 Monate im Rückstand bleibt oder wenn es den Zielen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.
3. Über einen Ausschluss nach Nr. 2 entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
5. Die Beitragspflicht erlischt nicht bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
6. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Förderbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der bei Aufnahme in den Förderverein zu entrichten ist. In den Folgejahren ist der jeweilige Jahresbeitrag spätestens zum 15. März eines jeden Jahres zu entrichten. Eine Reduzierung bzw. Kürzung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.

## **§8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen. Sollten die Mitglieder es wünschen, kann die Einladung in elektronischer Form erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann verlangen, über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Buschdorf informiert zu werden.
4. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. In dringenden Fällen können Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Ergänzung zur Tagesordnung zustimmen.
5. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist unter Angabe eines Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§10**

### **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge sowie die folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl des Gesamtvorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Genehmigung des Kassenberichts
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über Beschwerden von Vorstandsbeschlüssen

## **§11**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann von dem Mitglied nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Juristische Personen können durch bevollmächtigte Personen vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist durch eine Vollmacht nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine offene Abstimmung beschließen, hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## §12

### Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Vorsitzenden

Kassierer (stellv. Vorsitzender)

Schriftführer

ggf. 2 Beisitzer

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Sie sind zu zweit gegenüber Dritten vertretungsberechtigt (Vier-Augen-Prinzip).
2. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerrufen werden, wenn seitens des Vorstandes eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.

## **§13**

### **Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§14**

### **Haftung**

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Buschdorfstiftung eV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung des heutigen Tages in Kraft.

Bonn, 27.10.2015